



**ST. VINZENZ-HOSPIZ  
AUGSBURG E.V.**

# Satzung

**St. Vinzenz-Hospiz Augsburg e.V.**



# Satzung des St. Vinzenz-Hospiz Augsburg e.V.

## Präambel

*Im Jahre 1991 hat die Vorstandschaft des wiedergegründeten Caritasverbandes für die Stadt Augsburg e.V. vom damaligen Diözesanbischof Dr. Josef Stimpfle den Auftrag erhalten, ein Hospiz zu errichten. Im folgenden Jahr hat dieser Verband in Zusammenarbeit mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, der Kongregation der Franziskanerinnen von Maria Stern OSF, dem Malteser Hilfsdienst, den Augsburger Pfarreien, den Sozialstationen und dem damaligen Caritasbischof Rudolf Schmid das St. Vinzenz Hospiz Augsburg e.V. gegründet, um aus christlicher Verantwortung unheilbar Kranke und Sterbende in ambulanter, aber auch (teil-)stationärer Betreuung auf ihrem letzten Lebensabschnitt zu begleiten; entsprechendes gilt für die Sorge um deren Angehörige und Hinterbliebene. Denn „wir Christen glauben, dass im Kreuzestod Jesu Christi und in seiner Auferstehung der Weg zum Leben aufgetan ist. Der Mensch als Einheit von Leib, Erkenntniskraft, Wollen und Empfinden bricht im Tod auseinander und wird der direkten Erfahrung der Lebenden entzogen. Gläubiges Denken weiß um die Hoffnung der Menschen auf ewiges Leben und sieht das Geheimnis Mensch im Leben und nach dem Tod durch die schöpferische Kraft Gottes unauslöschlich gewahrt“ (Erklärung der Deutschen Bischöfe über „Schwerstkranken und Sterbenden beistehen“, Bonn 1991, S. 6 f.). Der Verein will auf diesen theologischen Grundannahmen sich in subsidiärer Ergänzung zur Aufgabenstellung der katholischen Pfarreien für die Menschen einsetzen, die sich nicht mehr hörbar machen können oder sich aus Hilflosigkeit und Angst zurückziehen. Er möchte Menschen ermutigen, sich für Bedürftige einzusetzen und ihnen auch im Sterben beizustehen. Ferner will er eine „Station der Gastfreundschaft auf der letzten Wegstrecke des Menschen in eine neue Existenz sein (und) lehnt hierbei den Einsatz von Mitteln zur Herbeiführung des Todes, also die aktive Euthanasie ab“ (Ebd. S. 10). „Bei jeder Sterbebegleitung gerät der eigene Tod zwangsläufig in den Blick. Die persönliche Auseinandersetzung mit Sterben und Tod, mit Fragen um das Sterben und das „Danach“ sind so Voraussetzung, um sachgerechte Sterbebegleitung leisten zu können. Eigene Lebensperspektiven bedürfen der Klärung. Sterbebegleitung wird so zur Selbstbegleitung“ (Empfehlung des Zentralverbandes des Deutschen Caritasverbandes von 1990). „Du kannst einem Sterbenden keinen Trost und keine Hoffnung geben, wenn Du nicht selbst ein Getrösteter und Hoffender bist“ (Bischof J.M. Sailer, 1832). „Darum sagen wir zu allen: „Kommt und seht!“ In jeder menschlichen Situation, die von der Hinfälligkeit [...] gekennzeichnet ist, ist die Frohe Botschaft nicht nur ein Wort, [...] sie bedeutet, bei dem zu bleiben, der krank oder alt oder ausgeschlossen ist.“ (Papst Franziskus, Urbi et orbi, 20.4.2014)*

Die nunmehr an den Verein herangetragenen Bedürfnisse der Gegenwart wie auch der absehbaren Zukunft stellen diesen vor neue wichtige Aufgaben in der Sterbebegleitung. Die Organe des Vereins wollen diesen Anforderungen Rechnung tragen und die Satzung des Vereins den jetzt gegebenen bzw. sich abzeichnenden Verhältnissen auch in rechtlicher Hinsicht angleichen. Die nachstehende neugefasste Satzung will den Zielen der Gründungsmitglieder unverändert dienen sowie in Kirche und Gesellschaft zur Annahme des Sterbens als Teil des Lebens beitragen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Vinzenz-Hospiz Augsburg e.V.“
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Augsburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister (Nr. 1976) des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Basierend auf einem christlichen Menschenbild hat der Verein den Zweck, die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer An- bzw. Zugehörigen in zugewandter Weise unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und ihrer Würde zu verwirklichen und zu fördern. Dabei wird die weltanschauliche Überzeugung der Patienten, der Gäste und ihrer An- und Zugehörigen respektiert. Der Verein arbeitet überkonfessionell und ist politisch unabhängig.
- (2) Das Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet und soll weder verkürzt noch verlängert werden; dies schließt auch assistierten Suizid aus.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben, um den Satzungszweck zu erfüllen:

- a) Ambulante Hospizbegleitung und Palliativberatung für schwerstkranke und sterbende Menschen in der Häuslichkeit, in Pflegeeinrichtungen und auf der Palliativstation der Universitätsklinik Augsburg durch qualifizierte Hauptamtliche und Ehrenamtliche;
- b) Palliative Pflege und Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen im stationären Hospiz durch qualifizierte hauptamtliche Fachkräfte und Ehrenamtliche;
- c) Beratung und Begleitung von Angehörigen, insbesondere im Zusammenhang mit deren Unterstützung und Betreuung Sterbender;
- d) Begleitung von Trauernden;
- e) Gewinnung, Aus- und Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie deren Unterstützung und Begleitung;

- f) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Hospizidee;
- g) Förderung der Zusammenarbeit von Ärzten, Pflegediensten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Physiotherapeuten, weiteren Therapeuten und ehrenamtlichen Begleitern.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt
  1. gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern,
  2. mildtätige Zwecke im Sinn des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
    - a) persönlich bedürftig sind, d.h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Nr.1 AO),
    - b) wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Nr.2 AO). Die mildtätigen Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere durch den Unterhalt eines ambulanten und stationären Hospizdienstes verwirklicht,
    - c) kirchliche Zwecke im Sinn des § 54 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, aus christlicher Verantwortung schwerkranke und sterbende Menschen zu pflegen, auf ihrem letzten Lebensweg zu begleiten sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen Beistand zu leisten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Kirchlicher Verein, Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist ein privater kanonischer Verein ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. cc. 321 – 326 CIC. Für den kirchlichen Verein gelten zudem:
  1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC), insbesondere cc. 298 mit 311, 321 mit 326 CIC,

2. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist Mitglied beim Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Augsburg e.V. und hierdurch auch dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. angeschlossen. Er selbst sowie seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen darstellen, sind den Statuten der vorstehenden Verbände unterworfen.
- (3) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise in der jeweils gültigen Fassung, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Augsburg in ihren jeweils geltenden und zuletzt im Amtsblatt für das Bistum Augsburg veröffentlichten Fassung, sowie im Grundsatz die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) an.
- (4) Die diözesane Präventionsregelung des Bistums Augsburg ist in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein verpflichtend.
- (5) Das kirchliche Datenschutzgesetz findet in seiner geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform auf Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet mit:
  - a) Tod;
  - b) Austritt;
  - c) Ausschluss;
  - d) bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (5) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt, durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, dem eine Anhörung des Mitglieds vorauszugehen hat. Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig; sie

ist vom ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (6) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für die Zeit einer finanziellen Notlage teilweise oder ganz erlassen.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie – wenn vorhanden - eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adress- und Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus:
1. Mitgliedsbeiträgen,
  2. Erträgen des Vereinsvermögens,
  3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zufließen,
  4. Zuwendungen, die ihm gewährt werden,
  5. Einnahmen aus Nachlässen.
- (2) Beim Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu; die Mitglieder haben keinen Anteil daran. Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen; ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder teilweise Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.
- (3) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Fachbeirat.

## **§ 10 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen; Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, Mitgliedern gleich an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal je Kalenderjahr, mindestens aber alle zwei Jahre einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (4) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform per Post oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Versendung der Einladung. Eine Einladung per Post erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Änderung der Satzung, Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §12 Abs. 1 b) und d);
  - b) die Änderung des Zwecks des Vereins und die Änderung oder Neufassung der Satzung;



- c) die Beratung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Falle eines Widerspruchs gegen den Ausschluss;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) die Veranlassung der jährlichen Überprüfung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Prüfgesellschaft;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

## **§ 11 Willensbildung der Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Sodann sind ein Protokollführer zu wählen und etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Beschlussfassung verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Soweit Wahlen durchgeführt werden, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## **§ 12 Vorstand, Aufgaben**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich
- a) dem 1. Vorsitzenden, der vom Bischof von Augsburg im Benehmen mit der Mitgliederversammlung, in dringendem Falle im Benehmen mit dem Vorstand berufen wird,
  - b) dem 2. Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
  - c) einem Vorstandsmitglied, das vom Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Augsburg e.V. berufen wird,
  - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden,
  - e) bis zu 2 weitere Mitglieder, die vom Vorstand kooptiert werden können.
- Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen oder gewählt; nach Möglichkeit sollen ein Priester und ein Arzt unter den Vorstandsmitgliedern sein. Wiederberufung, Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen oder gewählt werden.
- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Sie sind einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit ihm die Ausführung in dem Beschluss zugewiesen ist;
  - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Überwachung;
  - d) Zustimmung zur Bestellung der Bereichsleitungen;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) Strategische Weiterentwicklung des Vereins und seiner Angebote;
  - g) Repräsentative Vertretung des Vereins;
  - h) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber

hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (7) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangt werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zur Einzelvertretung in Satzungsfragen gegenüber dem Registergericht und dem Finanzamt berechtigt.
- (8) Der 1. Vorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführung des Vereins weisungsbefugt und führt die Dienstaufsicht. Ist der 1. Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert, so übt der 2. Vorsitzende das Weisungsrecht aus und führt die Dienstaufsicht.
- (9) Der Vorstand gibt sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der auch zu regeln ist, inwieweit Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung durch den Vorstand bedürfen.

### **§ 13 Willensbildung des Vorstands**

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform per Post oder E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es persönlich betreffen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform per Post oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Zustimmung kann auch konkludent erfolgen. Die Stimmabgabe im

Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Ebenso sind die Vorstandssitzungen und Beschlüsse in digitaler Form möglich.

- (5) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

### **§ 14 Geschäftsführung, Aufgaben**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
- a) der leitenden Geschäftsführung,
  - b) der Einrichtungsleitung als stellvertretende Geschäftsführung,
  - c) einer weiteren Bereichsleitung, die vom Vorstand berufen wird, als stellvertretende Geschäftsführung.
- (2) Die leitende Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich Grundstücksveräußerungen,
  2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, soweit der Vollzug nicht einem anderen Organ zugewiesen wurde,
  3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des vierten Monats des Geschäftsjahres,
  4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  5. Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals,
  6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, die Erledigung sonstiger Angelegenheiten der für den Verein tätigen Mitarbeiter;
  7. Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen des Fachbeirates,
  8. Teilnahme an den Vorstandssitzungen auf Einladung.
- (3) Die stellvertretende Geschäftsführung unterstützt die leitende Geschäftsführung. Sie ist nicht besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB. Ist die leitende Geschäftsführung verhindert, kann der Vorstand die stellvertretende Geschäftsführung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ermächtigen.
- (4) Die Geschäftsführung (Abs. 1 lit. a-c) ist hauptamtlich tätig. Sie erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

### **§ 15 Willensbildung der Geschäftsführung**

Willensbildung und Beschlussfassung der Geschäftsführung regelt die vom Vorstand gemäß § 12 (9) zu erlassende Geschäftsordnung.

### **§ 16 Fachbeirat, Aufgaben**

- (1) Der Vorstand bestellt nach Anhörung der Mitgliederversammlung einen Fachbeirat, der sich aus bis zu fünf Personen zusammensetzt.

- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederbestellung und vorzeitige Abberufung durch den Vorstand sind zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, kann der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied bestellen.
- (3) Der Fachbeirat setzt sich nach Möglichkeit aus einem/r Arzt/Ärztin mit Erfahrung in Palliativmedizin, drei Hospizbegleiter/-innen – je eine/r aus den Bereichen ambulante Hospizarbeit, stationäres Hospiz und Trauerbegleitung – und einem/r Seelsorger/-in mit Erfahrung im palliativen Umfeld zusammen. Der Fachbeirat benennt eine/-n Sprecher/-in aus seiner Mitte.
- (4) Dem Fachbeirat obliegt es, die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit in Fragen der fachlichen Begleitung und Versorgung schwerkranker und sterbender Menschen sowie der Betreuung der Angehörigen zu beraten.
- (5) Der Fachbeirat tritt wenigstens dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen des Fachbeirats können auch in digitaler Form stattfinden.
- (6) Der Fachbeirat kann auf mehrheitlich gefassten Beschluss einen Antrag zur Anhörung und zur Teilnahme an der nächsten regulären Vorstandssitzung zu einem von ihm eingebrachten Tagesordnungspunkt beim Vorstand einreichen.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirates können auf Einladung der Geschäftsführung an deren Sitzung beratend teilnehmen. Einmal jährlich nimmt der Fachbeirat an einer Sitzung des Vorstandes teil.

## **§ 17 Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt für jedes Geschäftsjahr jeweils spätestens zum Ende des zweiten Quartals des Folgejahres, ebenso wie die Erstellung der jeweiligen Jahresrechnung und des Haushaltsplans für das laufende Jahr. Jahresrechnung und Haushaltsplan werden vom Vorstand geprüft und genehmigt und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorgestellt.
- (3) Der Vorstand hat die Aufsicht und Kontrolle über die Rechnungslegung.

## **§ 18 Aufsicht**

- (1) Der Bischof von Augsburg hat die Befugnis, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Vereinsorgane, insbesondere hinsichtlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zu beaufsichtigen. Die anerkannte Jahresrechnung des Vereins ist jeweils dem Bischof von Augsburg zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins kann der Bischof von Augsburg angerufen werden; an seinen Vermittlungsentscheid sind die Beteiligten kirchenrechtlich gebunden.
- (3) Der Bischof von Augsburg kann mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach dieser Satzung die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg oder einen Dritten beauftragen.

### **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerliche Gemeinnützigkeit wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Alle Satzungsänderungen benötigen nach c. 299 §3 CIC der Rekognoszierung durch den Bischof von Augsburg.

### **§ 20 Auflösung, Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedarf der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

### **§ 21 Vermögensbindung; Anfallberechtigung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei sonstiger „Beendigung“ oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.12.2022 beschlossen und am 09.05.2023 beim Amtsgericht Augsburg im Vereinsregister (VR 1976) als genehmigt eingetragen.



St. Vinzenz-Hospiz Augsburg e.V.  
Zirbelstr. 23 · 86154 Augsburg  
Hospiz: 0821 / 26165-0 · Fax: 0821 / 26165-10  
Internet: [www.vinzenz-hospiz.de](http://www.vinzenz-hospiz.de)  
Email: [st-vinzenz-hospiz@bistum-augsburg.de](mailto:st-vinzenz-hospiz@bistum-augsburg.de)